



Anfrage-Nr. VII-F-08309

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:
Strafbare Versammlungen?

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

15.03.2023

mündliche/schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Durch die Stadt Leipzig wurde im vergangenen Jahr Anzeige gegen mehrere Personen gestellt, denen vorgeworfen wird, mittels nicht zuvor angemeldeter Versammlungen gegen einen Aufzug einer rechten Demonstration protestiert zu haben (01.08.2022). Im Anzeigedokument der Stadt wird dabei auch abwertend von sogenannten Rädelsführer*innen gesprochen, denen allerdings keine konkrete Tat zur Last gelegt wird.

Andererseits kam es in den vergangenen Jahren insbesondere aus der Szene der Coronakritiker*innen immer wieder zu nicht angemeldeten Aufzügen. Zuletzt versammelten sich in Leipzig Stötteritz nach einem Aufruf des Telegramkanals ‚Stötteritz steht auf‘ Bürger*innen zu einer unangemeldeten Versammlung, auf der unter anderem durch einen AfD-Stadtrat Flyer ohne Angabe eines ‚V.i.S.d.P.‘ (Verantwortlich im Sinne des Presserechts) verteilt wurden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie viele nicht ordnungsgemäß angemeldete Versammlungen, die nicht als Eil- und Spontanversammlung klassifiziert werden konnten, fanden seit Januar 2020 in Leipzig statt?
2. In wie vielen Fällen hat die Stadt Anzeige gestellt oder arbeitet mit den Ermittlungsbehörden zusammen, um die Umgehung des Versammlungsgesetzes zu verhindern?
3. Hat die Stadt nach der nicht angemeldeten Versammlung in Leipzig Stötteritz, die vor Ort durch eine Person angemeldet wurde, die regelmäßig Anmelder/Leiter der mit Rechtsextremen durchgesetzten Montagsdemonstrationen ist, Anzeige gestellt? Wenn nein, warum nicht?
4. Ist es zutreffend, dass die Stadt insbesondere bei den sogenannten „Corona-Spaziergängen“ vom Vorliegen einer anmeldepflichtigen Versammlung ausgegangen ist und diese trotz fehlender Anmeldung (Straftatbestand) dennoch versammlungsfreundlich hat gewähren lassen? Wie viele Anzeigen wegen Verstoß gegen die Anmeldepflicht wurden konkret aufgenommen oder durch die Stadt initiiert?
5. Das Versammlungsrecht gehört zu den anspruchsvollsten Materien des Verwaltungsrechts. Wie oft und inwieweit werden die Einsatzkräfte des Stadtordnungsdienstes, die regelmäßig Versammlungen begleiten, geschult und wie werden die Einsätze innerhalb der Stadt ausgewertet?

Anlage/n
Keine